

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4762

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4762



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Freie Landschaft Schwyz

info@pro-landschaft-schwyz.ch
www.freie-landschaft-schwyz.ch

**NATURKOMITEE
GEGEN STROMGESETZ**

Naturkomitee gegen das Stromgesetz

info@naturkomitee.ch
www.naturkomitee.ch

Medienmitteilung

28.05.2024

Falschaussagen des Schwyzer Volkswirtschaftsdepartements zum Stromgesetz

Kleine Anfrage zum Mantelerlass/ Mitspracherechte: Die Antwort ist falsch, unvollständig, irreführend und verschweigt Wesentliches.

Zwei Schwyzer Kantonsräte wollten in einer Kleinen Anfrage wissen, was sich bezüglich demokratischer Mitspracherechte bei Windkraftprojekten durch das Stromgesetz ändert und ob weiterhin demokratische Abstimmungen auf Stufe Gemeinde durchgeführt werden können. Die Antwort des Volkswirtschaftsdepartements lautet zusammengefasst:

- Die Vorlage wahrt die demokratischen Mitspracherechte.
- Bundesrat Albert Rösti hat mehrmals bestätigt, dass die Rechte der Gemeinden durch den Mantelerlass nicht eingeschränkt werden.
- Die Einsprache- und Beschwerderechte von Privaten und Verbänden bleiben im heutigen Umfang gewahrt und kommunale Urnenabstimmungen zu konkreten Projekten sind weiterhin möglich.
- Demokratische Abstimmungen sind im Rahmen des kommunalen Nutzungsplanverfahren gemäss §§ 25 ff. PBG weiterhin notwendig.

Diese Antworten verzerren die tatsächliche Situation komplett. Sie sind teilweise falsch, unvollständig, irreführend und verschweigen Wesentliches.

Hintergrund zur Einordnung

Im Rahmen der Energiestrategie 2050 hat der Bund für das bisherige Windenergie-Ausbauziel von 4.3 TWh den Kantonen im Konzept Windenergie einen Orientierungsrahmen von 2.5-7.3 TWh (Kanton Schwyz: 40 – 180 GWh) vorgegeben, um das angestrebte Ausbauziel von 4.3 TWh, das entspricht 860 Windturbinen, zu erreichen. Das Stromgesetz hebt die Ausbauziele für im wesentlichen Wind- und Solarenergie von 15.4 TWh/a (Wind 4.3, Solar 11.1) um ein Vielfaches auf neu 45 TWh in 2050 an. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass sich auch die Vorgaben für die Kantone erhöhen werden, jedenfalls der Druck des Bundes auf die Kantone zum Ausbau der Windenergie steigen wird. Für die Steigerung des Ausbaus waren und sind folgende Gesetzespakete vorgesehen: «Solar-Express», «Wind-Express», Stromgesetz (Mantelerlass) und «Beschleunigungsvorlage». Das Stromgesetz ist also nur eine Etappe in der gesamten Reise zum Ziel.

Richtigstellungen zur Antwort des Departements

Die Antwort des Departementes wiederholt Falschdarstellungen und Verharmlosungen des Bundes. Richtig dagegen ist, dass das Stromgesetz die demokratische Mitbestimmung auf mehrere Art und Weise einschränkt.

1. Planungsverfahren

Das Stromgesetz sieht vor, dass der Bundesrat für kleinere Wind- und Solarparks ein konzentriertes Schnellverfahren im Verordnungsweg festlegen kann (Art. 13 Abs. 3 revEnG). Damit kann den Gemeinden das Planungsverfahren entzogen werden, die Gemeindeversammlung kann darüber nicht mehr abstimmen und die Einsprachemöglichkeiten können beschränkt werden. In unserem Kanton wäre Hochstuckli/Engelstock ein Kandidat für diesen Fall.

2. Einsprachemöglichkeiten werden inhaltlich ausgehöhlt

Die Einsprachemöglichkeiten werden inhaltlich im wesentlichen ausgehöhlt und dadurch bedeutungslos, auch wenn sie formal noch weiter bestehen. Dies deshalb, weil

- a) das nationale Interesse der Anlagen grundsätzlich Vorrang vor allen anderen nationalen Interessen hat,
- b) das nationale Interesse immer über kantonalen, kommunalen und lokalen Interessen steht, und
- c) der «Bedarf» und die «Standortgebundenheit» der Anlagen gesetzlich vorgegeben ist.

Damit sind die entscheidenden Beurteilungskriterien und die Interessensabwägung vorentschieden und es bleibt kaum Spielraum bei der Überprüfung durch Behörden und Gerichte. Einsprachen wären zukünftig praktisch chancenlos.

3. Nationales Interesse geht vor – das gilt auch für Gemeinden

Kantonale Richtpläne sind behördenverbindlich und müssen von den Gemeinden umgesetzt werden. Die Gemeinden dürfen keine Beschlüsse fassen, die den Richtplänen entgegenstehen. Konkret wären Gemeindeabstimmungen über Mindestabstände zu Windkraftanlagen, wie sie z. B. in Zürich in dutzenden Gemeinden stattfinden, oder über Schutzzonen wie in Rickenbach LU (Stierenberg) nicht mehr möglich. Heute gibt es noch eine Interessensabwägung, bei der im Streitfall auch kommunale Interessen berücksichtigt werden müssen. Mit dem Stromgesetz geht das nationale Interesse immer vor kommunalen Interessen (Naherholungsgebiete, Naturschutzgebiete, Siedlungsentwicklung etc.). Dadurch kann die Demokratie auf Gemeindeebene geschwächt werden.

4. Salamtaktik zur kompletten Entmachtung der Gemeinden

Richtig ist, dass mit der Ausnahme von oben Punkt 1 (konzentriertes Schnellverfahren für kleinere Wind- und Solarparks) das Planungsverfahren im Kanton Schwyz bei der Gemeinde liegt und daher die Gemeindeversammlung über die Zonenplanung abstimmen kann. Noch, muss man sagen, denn was in der Antwort verschwiegen wird: Das im Nationalrat (noch nicht im Ständerat) bereits beschlossene «Beschleunigungsgesetz» soll es den Kantonen ermöglichen, den Gemeinden das Planungsverfahren für Windenergieanlagen zu entziehen und auf kantonaler Ebene zu konzentrieren. Diese Beschleunigungsvorlage ist ein Teil der Materie und darf daher in unserem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, ohne das Gesamtbild zu verfälschen.

Literatur und Quellen:

- [Rechtsgutachten zum Stromgesetz von Dr. Lukas Pfisterer \(PDF\)](#)
- [Falschinformationen und Richtigstellungen](#) auf der Webseite des Naturkomitees gegen das Stromgesetz
- [Stromgesetz: Salamtaktik zur Abschaffung der Gemeindeautonomie](#), Siegfried Hettegger, Carnot-Cournot-Netzwerk
- [Kleine Anfrage 10/24 \(PDF\)](#)

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Siegfried Hettegger

Präsident Freie Landschaft Schwyz, info@pro-landschaft-schwyz.ch

Pierre-Alain Bruchez, Elias Vogt

Naturkomitee gegen das Stromgesetz, info@naturkomitee.ch